

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach (AZV) vom 26.04.2021**

*Auf Grund des Art. 18 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl.  
Seite 555, ber. 1995 Seite 98, BayRS 2020-6-1-1) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes  
vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband folgende*

### **2. Änderungssatzung**

#### **§ 1**

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Verbandsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder die technische Aufsicht (= das Wasserwirtschaftsamt Würzburg) beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(6) Wenn die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Würzburg die Sitzung der Verbandsversammlung beantragt haben, sind sie von dieser Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

2. § 11 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nr.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe eines Betrages mit sich bringen, die den Betrag übersteigen, der in der jeweils geltenden Geschäftsordnung als Berechtigung des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie zur Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben festgelegt ist,“

3. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Berechtigung des Verbandsvorsitzenden, Haushaltsmittel selbständig zu bewirtschaften und über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben zu genehmigen, ergibt sich aus der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Zweckverbandes.“

4. § 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Umlagen werden monatlich zum 15. jeden Monats mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.“

5. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Bergtheim, den 20.05.2021

Schraud  
Vorsitzender